

Schulhelfer

Schulbegleitung

Integrationsassistenz

Integrationshelfer

Schulassistenz

Eingliederungshilfe

Assistenz zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung an Regelschulen und Förderzentren

Ein Leitfaden für Eltern und Schulen zur Vorgehensweise und Beantragung in Berlin

Unterstützung des Inhaltes durch

- Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.
- Eltern für Integration e.V.
- Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
- Netzwerk Förderkinder
- Rechtsanwältin Jana Jeschke
- tandem SH

Unser besonderer Dank gilt



Impressum

© 2010 Elternzentrum Berlin e.V.
c/o Ginsterring 36 • 16321 Schönow
Gestaltung/DTP cursprung | design.digitale.medien
Druck repro ringel



Elternzentrum Berlin e.V.
Autismus und andere tiefgreifende Entwicklungsstörungen

Der Arbeitskreis neue Erziehung e.V. publiziert den Leitfaden „Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen“ mit weiteren wertvollen Hinweisen. Nähere Informationen unter www.ane.de

* Kontaktdaten einer Auswahl an Sozialverbänden

Lebenshilfe Berlin e.V. Internet: www.lebenshilfe-berlin.de
Heinrich-Heine-Straße 27 • 10179 Berlin • Tel.: 030 - 60 00 00 60
Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. Internet: www.vdk.de
Berliner Str. 40/41 • 10715 Berlin • Tel.: 030 - 86 49 10-18
Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) Internet: www.sovd-bbg.de
Landesverband Berlin-Brandenburg
Kurfürstenstr. 131 • 10785 Berlin • Tel.: 030 - 26 39 38-0

* Rechtsanwälte – mit Sozialrecht vertraut

Jana Jeschke • Rechtsanwältin Internet: www.kanzlei-jeschke.de
Schönhauser Allee 144 • 10435 Berlin • Tel.: 030 - 23 88 22 30/1
Anja Lederer • Rechtsanwältin Internet: www.rechtsanwaeltin-lederer.de
Hessische Straße 11 • 10115 Berlin • Tel.: 030 - 39 90 57 15
Christa Schaal • Rechtsanwältin Internet: www.ra-schaal.de
Bozener Str. 13-14 • 10825 Berlin • Tel.: 030 - 85 72 96 15
Christine Vandrey • Rechtsanwältin Internet: www.kanzlei-vandrey.de
Reichsstr. 4 • 14052 Berlin • Tel.: 030 - 25 46 99 01

* Kontaktdaten Träger der Schulhilfe

tandem SH Internet: www.tandemsh.de
Bülówstr. 90 • 10783 Berlin • Tel.: 030 - 810 35 61-32
Autismus Deutschland e.V. Internet: www.autismus-berlin.de
Landesverband Berlin
Sponholzstr. 26 • 12159 Berlin • Tel.: 030 - 85 29 046
Sinneswandel gGmbH Internet: www.sinneswandel-berlin.de
Friedrichstr. 12 • 10969 Berlin • Tel.: 030 - 84 85 70 21

* Eltern-Selbsthilfe-Vereine

Elternzentrum Berlin e.V. Internet: www.elternzentrum-berlin.de
c/o Ginsterring 36 • 16321 Schönow • Tel.: 030 - 21 23 74 29
Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.
Internet: www.eltern-beraten-eltern.de
Gritznerstr. 18-20 • 12163 Berlin • Tel.: 030 - 821 67 11
Eltern für Integration e.V. Internet: www.efiberlin.de
c/o Nachbarschaftshaus am Lietzensee
Herbartstr. 25 • 14057 Berlin • Tel.: 030 - 30 30 65 18

* Ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Erwähnung bedeutet keine Wertung.

Serviceteil *

Wer ist betroffen?

Gehört die Schülerin¹ zum Personenkreis des § 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII und wird im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Regelschule oder einem Förderzentrum unterrichtet oder soll dort eingeschult werden? Wird dabei womöglich neben der besonderen pädagogischen Förderung noch weitere Unterstützung oder Assistenz benötigt? Hierfür gibt es **Hilfe und einen individuellen Anspruch in Form von Schulassistenz** zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung über die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (*Schulhelfer*) und die Berliner Jugendämter (*Eingliederungshilfe*).

Schulhelfer, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshelfer, Integrationsassistenz sind Begrifflichkeiten (Synonyme) der verschiedenen zuständigen Behörden. Sie haben jedoch ein und denselben Hintergrund: Es sind Assistenzen zur Teilhabe an der Gesellschaft, Hilfen und Helfer zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Wie fing alles an?

In den siebziger Jahren wurden im damaligen Westberlin an einigen Grundschulen Integrationsklassen eingerichtet, um Schülern mit Behinderung den Besuch einer Regelschule zu ermöglichen. Schnell wurde klar, dass begleitende Maßnahmen nötig sind, um den zusätzlichen Bedürfnissen dieser Schüler gerecht werden zu können. 1984 kamen deshalb erstmals Einzelfallhelfer als *Schulhelferinnen* in die Schulen. Finanziert wurden sie von den Bezirksämtern nach den Bestimmungen der *Eingliederungshilfe* des Bundessozialhilfegesetzes. Sie wurden als Honorarkräfte eingesetzt und je nach Bezirk waren der Stundenumfang und die Dotierung sehr unterschiedlich.

Mit der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes im Jahr 1989 wurde in dessen § 10a der Anspruch auf Unterstützung im Unterricht verankert. Die Senatsschulverwaltung schuf später dazu einen begrenzten Budgettitel – der Mehrbedarf wurde über Dispositionsmittel abgedeckt – im Schulhaushalt für die Schulhilfe und übertrug Organisation und Geschäftsbesorgung 1992 der Lebenshilfe e.V.

Dennoch hielten einige Bezirke weiterhin am alten System der ambulanten Honorar-Schulhilfe fest. 1995 wurden die *Schulhelfer* dann aus der Lebenshilfe ausgegliedert in die Tandem BQG. Diese wurde von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport mit der Organisation des Schulhelferprojektes beauftragt. 1996 wandelte die Tandem BQG die Honorarverträge der *Schulhelfer* in feste Angestelltenverträge um. Um die Förderung von Schülern mit und ohne Behinderungen ins Zentrum der Aufgaben zu rücken, wurde die Schulhilfe 2009 in den Träger tandem SH überführt. Erneut mussten sich die Träger² der Schulhilfe in Berlin, Autismus Deutschland e.V., Sinneswandel gGmbH sowie die tandem SH im Sommer 2009 mit Kürzungen der Haushaltsmittel auseinandersetzen (begrenzter, nicht dem Bedarf entsprechender Budgettitel und vollständige Streichung der Dispositionsmittel) um die Nachteile für Schülerinnen und Schüler sowie die Schulen möglichst gering zu halten. Zudem erschwert die unsichere Finanzierung durch die Senatsverwaltung die kontinuierliche Absicherung der Anstellungsverträge der *Schulbegleiter*.

Warum ist die Situation in Berlin so schwierig?

Die Bundesgesetze SGB VIII § 35a und SGB XII § 54 regeln jeweils für den entsprechenden Personenkreis **auf Bundesebene, unabhängig von Länderregelungen**, den Rechtsanspruch auf *Eingliederungshilfe* (Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von *Schulhelfern*, *Integrationsassistenz*, *Schulassistenz*, *Schulbegleitung*, *Integrationshelfern*). Allerdings gilt hier der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe. Das heißt, nur wenn die jeweilige Schule personell nicht in der Lage ist, einem Schüler, welcher dem vorbezeichneten Personenkreis zugeordnet ist, angemessene Schulbildung zu gewähren, besteht ein **individueller Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form eines Schulhelfers**. Dieser muss **in Berlin von den Eltern/Personensorgeberechtigten** bei dem für den Wohnort des Schülers zuständigen Jugendamt **beantragt werden**.

In Berlin übergaben Anfang der 90er Jahre die Berliner Jugendämter die Mittel zur *Schulassistenz* nach dem SGB VIII bzw. XII an die Senatsverwaltung für Bildung. **Mit der Mittelübergabe ist seit dieser Zeit die Senatschulverwaltung grundsätzlich und den Jugendämtern gegenüber vorrangig finanziell in die Lage versetzt, die Beschulung der Schüler mit Behinderung, die zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, personell durch den Einsatz von *Schulhelferinnen* sicherzustellen**. Das entsprechende Verfahren wurde dann zunächst in Rundschreiben (zuletzt SenBFS VIII 2004), inzwischen in der Verwaltungsvorschrift SenBWF 08-2009 (VV Schulhelfer) geregelt. **Antragsteller auf „Schulhelferstunden“ sind seit 1989 in Berlin die Schulen**, nicht die Eltern.

Das **Gesamtbudget** wurde im Juli 2009 durch die Senatsverwaltung stark gekürzt, ist zudem erstmals gedeckelt und entspricht nicht dem aktuellen und dem insbesondere durch den gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Regelschule steigenden Bedarf.

Deshalb können und sollten Eltern die zusätzliche Möglichkeit nutzen, den Rechtsanspruch ihres Kindes oder Jugendlichen auf *Eingliederungshilfe* (Hilfe zur angemessenen Schulbildung) auf Basis der Bundesgesetzgebung (§ 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII) über das Jugendamt zu beantragen und auch rechtlich durchzusetzen.

Auch Schüler des benannten Personenkreises ohne sonderpädagogischen Förderbedarf haben ein Recht auf *Eingliederungshilfe*³.

Die Schwierigkeiten in Berlin basieren auf dem Konflikt zwischen der Berliner Verwaltungsvorschrift (VV Schulhelfer 8-2009) und der Bundesgesetzgebung, sowie der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). Diese Menschenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich und regelt den Anspruch für die Bedürfnisse des Einzelnen auf angemessene Vorkehrungen, notwendige Unterstützung und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen⁴ im Artikel 24.

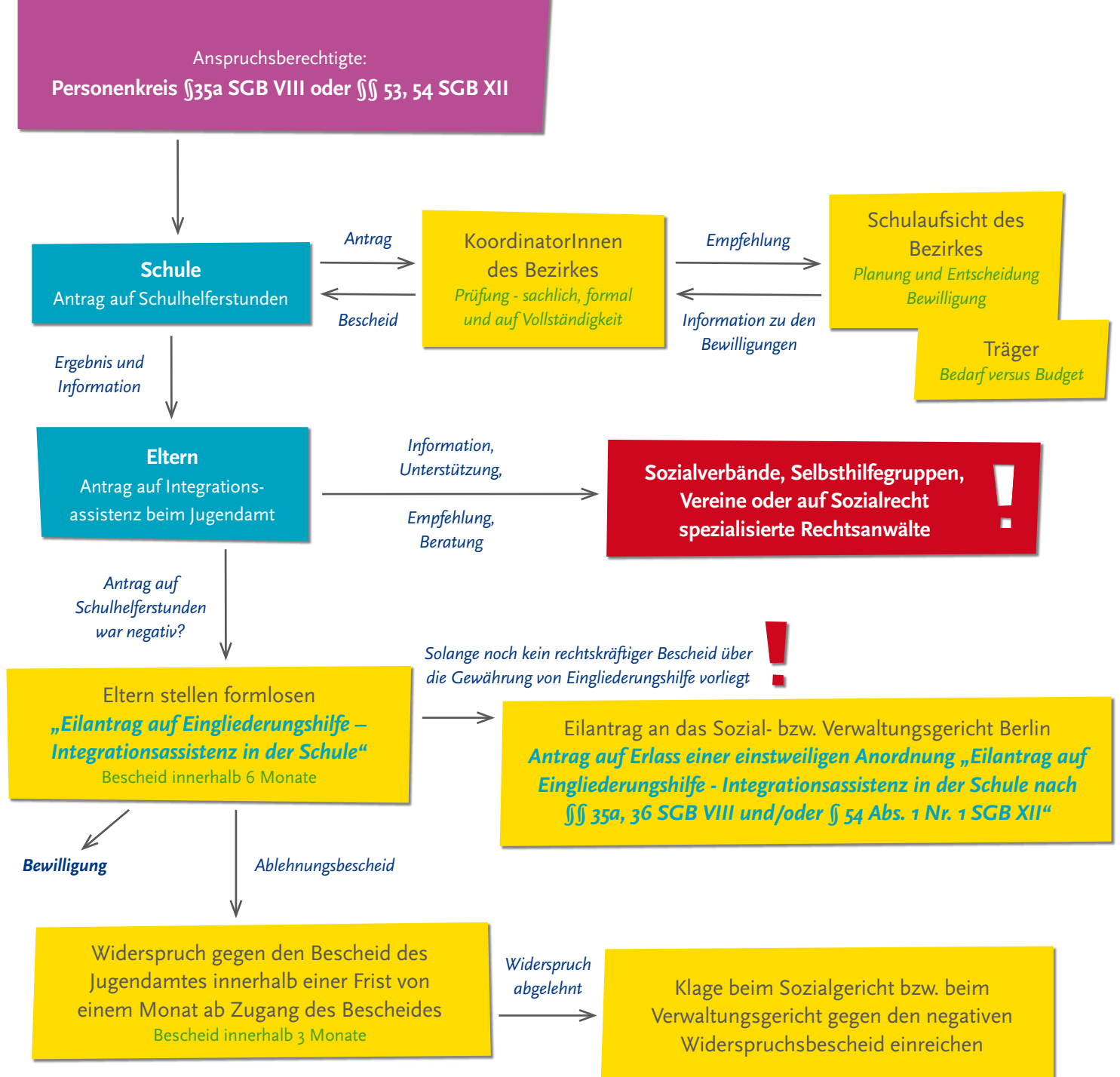
Es besteht also eine rechtliche Grundlage auf Basis der Bundesgesetzgebung zur Beantragung von *Eingliederungshilfe* zur Begleitung in der Schule durch einen *Schulhelfer* (Integrationsassistenz, Schulassistenz, ambulante Schulhilfe) und auf Basis der seit März 2009 verbindlich umzusetzenden BRK, **wenn die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ihrer Pflicht – dem Bedarf entsprechend Mittel zur Verfügung zu stellen – nicht in ausreichendem Maße nachkommt** und deshalb *Schulhelferstunden* nicht dem Bedarf des einzelnen Schülers oder der Schülerin entsprechend bewilligt.

¹ Wir verwenden aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wortungetümen wechselnd die weibliche und männliche Form.

² Kontaktdaten der Träger im Serviceteil dieses Leitfadens

³ „Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht“ | Herausgeber: Die Bundesregierung in Kooperation mit der BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V

⁴ UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Art. 24 Abs. 2 c, d und e



Über uns

Der Verein "Elternzentrum Berlin e.V." ist im Oktober 2008 in dem Bestreben gegründet worden, die Lebenssituation von autistischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verbessern. Auch die Interessen von Menschen mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen jenseits des autistischen Spektrums werden in unserem Verein mit vertreten, da es gerade hier in vielen Aspekten Überschneidungen gibt.

Ein zentrales Anliegen unseres Vereins ist die Beratung von Menschen mit einer Diagnose aus dem autistischen Spektrum, ihren Angehörigen und Betreuern. So beraten wir u.a. in Form von Vorträgen, Gesprächen, Elterntreffs und Diskussionsrunden mit dem Ziel, wohnortnahe Therapiemöglichkeiten, Ausbildungsstätten und Betreuungsmöglichkeiten aufzuzeigen, rechtliche Unterstützung zu vermitteln sowie aufgrund umfangreicher persönlicher Erfahrungen auf vielen weiteren Gebieten zu helfen. Außerdem wird der Erfahrungsaustausch der Fachleute untereinander gefördert.

Wir wirken seit nunmehr 2 Jahren intensiv an der Verbesserung der Beschulungssituation autistischer Kinder und junger Erwachsener mit und meinen, dass insbesondere die *Schulbegleitung* Schülerinnen und

Schülern mit Autismus ermöglicht, eine Schule zu besuchen, die ihren jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen entspricht.

Auch wenn unser Fokus auf der Beschulung von Menschen mit Autismus und anderen tiefgreifenden Entwicklungsstörungen liegt, ist die Anpassung der Lerninhalte an das individuelle Lernvermögen der Schüler und Schülerinnen der Schlüssel für den Lernerfolg **aller** Schüler gemeinsam. Vor diesem Hintergrund und auf Basis unserer Erfahrungen der letzten Jahre bündeln wir unser Wissen in diesem Leitfaden.



Hat Ihnen unser Leitfaden weitergeholfen?

Wir arbeiten an weiteren Ratgebern zu den Themen *Nach der Diagnose Autismus* und *Nach der Schule* und freuen uns über Ihre Unterstützung durch eine Spende:

Empfänger Elternzentrum Berlin e.V. **Konto** 2 146 176 006 **BLZ** 100 900 00 - Berliner Volksbank **IBAN** DE46 1009 0000 2146 1760 06 **BIC/SWIFT-Code** BEVODE33 **Verwendungszweck** Folder. Wir stellen Ihnen selbstverständlich eine Spendenquittung für das Finanzamt aus.

Antragstellung – Die Berliner Wege

1. Antragstellung durch die Schule/„Schulhelfer“ gemäß Verwaltungsvorschrift Schule 8-2009 über die Senatsschulverwaltung

Antrag, Voraussetzungen und begleitende Dokumente

- * Der Antrag auf Fortschreibung einer *Schulbegleitung* ist kindbezogen für das kommende Schuljahr bis 15. April d.J. zu stellen, Neuansträge umgehend bis spätestens zum Beginn der Sommerferien
- * Begleitschreiben der Schulleitung mit Informationen zu den Aufgaben der beantragten *Schulbegleitung*, Angaben zur personellen Situation und Klassensituation
- * Stellungnahme der Klassenleitung mit Kurzdiasgnose und Problembeschreibung, Darstellung in welchen Bereichen Unterstützung notwendig ist und formulierte Ziele des Einsatzes der *Schulbegleitung*
- * Bescheid über die Zuordnung zum Personenkreis gemäß § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII, ausgestellt vom Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD), bzw. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des Meldebezirkes
- * Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf
- * Wenn vorhanden: ärztliche oder gutachterliche Stellungnahmen zum Bedarf und Einsatz eines *Schulhelfers*

Schulen und Eltern sollten hier im Sinne und zum Wohle des Kindes/Jugendlichen zusammenarbeiten!

Bearbeitung des Antrages

- * Die Schulleitung sendet den Antrag über die bezirklichen Koordinatorinnen für *Schulhelfer* an die zuständigen Schulaufsichtsbeamten in den Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Bezirke.
- * Durch die Koordinatoren erfolgt die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit, formale und sachliche Richtigkeit, Effekt der Maßnahme und personelle Ressourcen der Schule. Nach Abstimmung mit den Trägern gehen die entsprechenden Empfehlungen an die Schulaufsicht.
- * Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse treffen die zuständigen Schulaufsichten in den Bezirken ihre Entscheidungen, ob und in welchem Umfang sie *Schulhelferstunden* bewilligen
- * Die Koordinatorinnen informieren die antragstellenden Schulen schriftlich über die Entscheidung der zuständigen Schulaufsicht. Die Schulen sollten die Eltern sofort von den Entscheidungen in Kenntnis setzen.
- * Schulen sollten auf schriftliche Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide der kindbezogenen Anträge achten und diese auch kindbezogen bzw. personalisiert einfordern.
- * Die Mittelbereitstellung für die bewilligten Schulhelfermaßnahmen erfolgt durch das zuständige Referat I B 1 der Senatsbildungsverwaltung. Die Freien Träger (tandem SH, Autismus Deutschland e.V. und Sinneswandel gGmbH) werden durch die Schulaufsichten der Bezirke über die Bewilligungen informiert.

Wurde der Antrag der Schule auf *Schulhelferstunden* für einen Schüler oder Schülerin von der Schulaufsicht abgelehnt, stark gekürzt oder nicht dem Bedarf entsprechend bewilligt ...

2. ... können die Eltern beim Jugendamt des Meldebezirkes einen formlosen „Eilantrag auf Eingliederungshilfe – in Form eines Schulhelfers“ stellen:

Eingliederungshilfe, oder auch *Integrationshilfe* genannt, ist eine Leistung der Sozialhilfe, die im Sozialgesetzbuch (Bundesgesetzebene) definiert ist und in Berlin über das Jugendamt beantragt wird. *Eingliederungshilfe* zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung wird in Form einer Person, eines so genannten *Schulhelfers* (Integrationsassistentin, Schulasistent, Schulbegleiterin, Integrationshelfer), zur betreuenden, pflegenden und allgemeinpädagogischen Hilfe gewährt. Sie wird für die allgemeine Regelschule und die Förderzentren genehmigt.

Antrag, Dokumente und Bearbeitung

Laut § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der *Eingliederungshilfe* (für körperliche, geistige oder Mehrfachbehinderung erfolgt Zuordnung nach §§ 53, 54 SGB XII auf Antrag der Eltern).

Stellen Sie als Eltern beim Vorliegen der Zuordnung nach den §§ 53, 54 SGB XII einen formlosen

„*Eilantrag auf Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz in der Schule nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII*“ bei Ihrem Jugendamt.

Anders ist die Rechtslage bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung oder die davon bedroht sind. Sie erhalten *Eingliederungshilfe* nach § 35a und § 36 SGB VIII (die Zuordnung erfolgt auf Antrag der Eltern).

Stellen Sie als Eltern bei Vorliegen der Zuordnung § 35a SGB VIII einen formlosen

„*Eilantrag auf Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz in der Schule nach § 35a SGB VIII, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII*“ bei Ihrem Jugendamt.

In allen Antragsfällen gilt:

- * Sehen Sie in Ihren Unterlagen nach der Zuordnung Ihres Kindes zum SGB VIII bzw. SGB XII nach oder erfragen bzw. beantragen Sie die Zuordnung bei Ihrem zuständigen Jugendamt bzw. KJGD/KJPD.
- * Legen Sie dem Antrag eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der Aufgaben der HelferIn bei. Erarbeiten Sie diese gemeinsam mit der Schule.
- * Beschreiben Sie darin, welche Hilfen Ihr Kind wozu und wie oft benötigt.
- * Besitzt Ihr Kind bzw. Jugendlicher einen Schwerbehindertenausweis, dann sollten Sie dem Antrag eine Kopie dieses Ausweises beifügen.
- * Es ist hilfreich, wenn die Schule eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag abgibt, in welchem sie den Bedarf eines *Integrationshelfers* erklärt und den Bedarf genauer definiert.
- * Wenn vorhanden, können ärztliche oder gutachterliche Stellungnahmen zum Bedarf und Einsatz einer HelferIn die Bearbeitungszeit des Jugendamtes wesentlich verkürzen.
- * Bitten Sie die Schule um eine Kopie des ablehnenden Bescheides der Senatsbildungsverwaltung zum Antrag auf „*Schulhelfer*“. Liegt dieser Bescheid der Schule nicht vor, kann das Jugendamt diesen Ablehnungsbescheid innerbehördlich bei der Senatsbildungsverwaltung anfordern.

Schulen, Eltern und Jugendamt sollten hier im Sinne und zum Wohle des Kindes/Jugendlichen zusammenarbeiten!

Das Jugendamt entscheidet aufgrund der eingereichten Informationen über Ihren Antrag. Ein Bescheid wird zugestellt.

Solange noch kein rechtskräftiger Bescheid über die Gewährung von *Eingliederungshilfe* vorliegt, sollten Sie bereits parallel zum Eilantrag, zum Widerspruch oder zur Klage einen weiteren Eilantrag stellen:

- a. einen Eilantrag an das Sozialgericht Berlin (für Personenkreis §§ 53, 54 SGB XII):
„*Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „Eilantrag auf Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz in der Schule nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII*“ bzw.
- b. einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht Berlin (für Personenkreis §§ 35a, 36 SGB VIII):
„*Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz in die Schule nach §§ 35a, 36 SGB VIII, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII*“

Was können Sie tun, wenn Ihr Eilantrag auf Eingliederungshilfe abgelehnt wird?

1. Lassen Sie sich rechtlich beraten. Sind Sie Mitglied in einem Sozialverband (Lebenshilfe, VdK, SoVd, etc.⁵) trägt dieser meist die Kosten für Ihre rechtliche Vertretung und Unterstützung. Informieren Sie sich hier.
2. Legen Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Jugendamtes innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheides ein.
3. Die Widerspruchsbehörde prüft, ob Ihrem Widerspruch entsprochen werden kann. Dabei kann Ihrem Widerspruch stattgegeben werden oder er wird abgelehnt. Das Amt muss Ihren Widerspruch in Form eines Widerspruchsbescheids innerhalb von drei Monaten bescheiden und begründen.
4. Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, Klage beim Sozialgericht (Personenkreis §§ 53, 54 SGB XII) bzw. beim Verwaltungsgericht (Personenkreis §§ 35a, 36 SGB VIII) gegen den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides einzureichen.

Beachten Sie bitte:

Auch wenn Sie bereits einen Eilantrag beim Sozialgericht oder beim Verwaltungsgericht eingereicht haben, müssen Sie bei zwischenzeitlichem Zugang eines ablehnenden Bescheides des Jugendamtes noch fristgerecht Widerspruch oder bei Zugang eines ablehnenden Widerspruchsbescheides noch fristgerecht Klage beim Sozialgericht bzw. Verwaltungsgericht einreichen! Der ablehnende Bescheid darf nicht bestandskräftig werden!

Sie müssen diesen Weg nicht alleine gehen!

Holen Sie sich Unterstützung über Sozialverbände, Selbsthilfegruppen, Vereine oder auf Sozialrecht spezialisierte Rechtsanwälte. Sie werden beraten und erhalten Hilfe bei rechtlichen Fragen und Auseinandersetzungen. In der Vergangenheit hat es eine Reihe von Urteilen zugunsten der Familien gegeben, wenn Jugendämter abschlägig beschieden haben. Wichtige gerichtliche Feststellungen waren:

- * Ein Schüler mit Beeinträchtigung kann nicht auf eine Sonderschule verwiesen werden, um Kosten der *Eingliederungshilfe* zu sparen.
- * Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht in Anspruch genommen.
- * Bei *Integrationsassistenz* (Schulhelfer, Schulassistent, Schulbegleitung, Integrationshelferin) steht der Zweck der Eingliederung im Vordergrund, auch wenn in der Schule, unter anderem, pflegerische Tätigkeiten ausgeführt werden. Die Pflegeversicherung muss daher nicht in Anspruch genommen werden.
- * *Integrationsassistenz* geht im Bedarfsfall über Assistenz Tätigkeiten hinaus. Deshalb darf diese *Assistenz* nicht auf den Einsatz eines Zivildienstleistenden beschränkt werden, wenn die Situation eine ausgebildete und/oder kontinuierlich zur Verfügung stehende Kraft erfordert.
- * *Integrationsassistenz* ist grundsätzlich auch an Förderzentren möglich. Seit dem Schuljahr 2009/2010 gibt es nun schon acht Urteile Berliner Gerichte (Stand Juni 2010) zur Gewährung von Assistenz in der Schule über die Berliner Jugendämter, da die Senatsbildungsverwaltung ihrer Pflicht – dem Bedarf entsprechend Mittel zur Verfügung zu stellen – nicht in ausreichendem Maße nachkommt.

Rechtliche Grundlagen zur Schulbegleitung

- UN Konvention zum Schutz der Rechte behinderter Menschen Artikel 24
- Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 2
- Sozialgesetzbuch XII §§ 53, 54
- Sozialgesetzbuch VIII § 35a
- Eingliederungshilfeverordnung § 12
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen § 1
- Nachteilsausgleich Sozialgesetzbuch IX § 126

Die [Berliner Verwaltungsvorschrift Schule 8-2009](#) der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung [stellt](#) in ihrer Eigenschaft [als Verwaltungsvorschrift](#) [dagegen keine rechtliche Grundlage dar](#).

⁵ Kontaktdaten einer Auswahl an Sozialverbänden und mit Sozialrecht vertrauten RechtsanwältInnen im Serviceteil dieses Leitfadens

Häufig gestellte Fragen

Welche Aufgaben kann und sollte die Schulbegleitung übernehmen?

Im Rahmen der Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung an Regelschulen und Förderzentren haben sich *Schulbegleiter* (auch Schulhelferin, Integrationsassistent, Schulassistentin, Integrationshelfer) als eine sehr wichtige personelle Ressource etabliert. Sie fördern die soziale Integration und stellen gleichzeitig die notwendige individuelle Unterstützung sicher, die ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund einer Beeinträchtigung braucht. Mit ihrer Hilfe können Nachteile ausgeglichen werden, die sich aus der fehlenden Anpassung der Bedingungen, Strukturen und der Ausstattung der Schulen an die Bedürfnisse der Schüler mit Behinderung ergeben. Sie begleiten die Schüler durch den Schulalltag, gehen kontinuierlich auf individuelle Bedürfnisse ein und unterstützen ihre Teilhabe am allgemeinen Schulsystem.

Schulbegleiter gibt es auch an Förderschulen.

Wesentliches Ziel des Einsatzes einer *Schulbegleitung* ist es, durch eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung bei der Bewältigung **aller** schulischen Anforderungen zu helfen.

Schülerinnen und Schüler, bei denen eine seelische Behinderung vorliegt oder die eine Autismus-Spektrums-Störung aufweisen sind aufgrund der spezifischen Begleitmerkmale ihrer Behinderung auf eine intensive individuelle Begleitung und pädagogische Unterstützung angewiesen.

Ein nichtsprechender Autist benötigt eine Dolmetscherin, die jederzeit die Zeichen und Äußerungen erkennt und für die Umgebung übersetzt, jedoch keinen Sonderpädagogen, der in drei Stunden das Syndrom begutachtet und bei der nächsten Äußerung verschwunden ist ...

Ausgehend vom individuellen Förderplan des Schülers bestehen folgende Schwerpunkte im Aufgabenfeld einer *Schulbegleiterin*:

- * Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- * Anpassung der Lerninhalte in Art und Weise sowie Inhalt und Umfang an Behinderungsbild und -grad
- * Individuelle Hilfen bei Aneignung der Lerninhalte, z.B. durch Adaption von Arbeitsmaterialien
- * Unterstützung der bidirektionalen Kommunikation, ggf. mit verschiedenen Hilfsmitteln, etwa durch unterstützte Kommunikation
- * Erweiterung der Sozialkompetenz, Schutz vor Mobbing
- * Anleitung und Begleitung der Mitschüler im Umgang mit dem Kind bzw. Jugendlichen
- * Lebenspraktische Verrichtungen, wie pflegerische und medizinische Versorgungstätigkeiten, aber auch An- und Ausziehen in der Pause und für den Sportunterricht, Auspacken der Schulsachen
- * Unterstützung bei der räumlichen Orientierung im Schulhaus und auf dem Gelände (Sporthalle, Fachräume, Mensa oder Fahrtransport aufsuchen)
- * Unterstützung in der zeitlichen Strukturierung (z.B. Erkennen des Pausenendes)
- * Sequenzierung von Handlungsabläufen
- * Die individuelle Strukturierung des Schulalltags
- * Begleitung in Krisensituationen, Begleitung bei „Auszeiten“
- * Agieren als Vermittler, Übersetzer, Unterstützer und Filter zur Vermeidung von Reizüberflutungen
- * Kooperation mit den beteiligten Lehrkräften, Teilnahme am Teamgespräch

Schülern mit Autismus bietet *Schulbegleitung* die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, die ihren jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen entspricht. Im Einzelfall kann neben dieser persönlichen Begleitung und pädagogischen Unterstützung auch der Einsatz der Gestützten Kommunikation (FC-Facilitated Communication) als Methode erforderlich sein. Dem einzelnen Kind oder Jugendlichen können damit neue Kommunikationswege erschlossen und eine Teilnahme am Unterricht ermöglicht werden, bzw. die Teilnahme am Unterricht kann erheblich verbessert werden. Ebenso kann einem blinden Schüler visueller Unterrichtsinhalt verbalisiert werden

bzw. einem gehörlosen Schüler der Lehrervortrag durch den *Schulhelfer* visualisiert werden. Die Anpassung der Lerninhalte an das individuelle Lernvermögen der Schüler ist der Schlüssel zum Lernerfolg **aller**.

Wer ist Arbeitgeber/ Träger der „Schulhelfer“ bzw. „Integrationsassistenz“?

Neben der tandem SH gibt es noch zwei weitere, kleinere Träger – Autismus Deutschland e.V. sowie die Sinneswandel gGmbH.

- * die Sinneswandel gGmbH stellt Schulhelfer für **gehörlose und hörschädigte Schüler** an Berliner Schulen
- * Autismus Deutschland e.V. stellt Schulhelfer für **Schüler mit Autismus** an Berliner Schulen, außer an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, und auch nicht an freien und privaten Schulen
- * die tandem SH stellt *Schulhelfer für Schüler mit Behinderungen* an Berliner Schulen, für **Schüler mit Autismus** an freien und privaten Schulen, sowie an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- * Freie und private Schulen werden generell durch tandem Schulhilfe mit *Schulhelfern* versorgt

Bewilligte *Schulhelferstunden* der Senatsschulverwaltung werden immer über die benannten Träger abgewickelt.

Wird *Integrationsassistenz* (Schulhelferin, Schulasistenz, Schulbegleitung, Integrationshelfer) über das Jugendamt bewilligt, kann dieses mit einem der genannten Träger kooperieren (Abrechnung erfolgt zwischen Jugendamt und Träger) oder das Jugendamt kann Einzelfallhelfer über Honorarverträge engagieren (Abrechnung erfolgt zwischen Jugendamt und Einzelfallhelfer). Auch Modelle über das Persönliche Budget sind möglich, dieses bedeutet aber, dass die Eltern zum Arbeitgeber werden - mit allen Konsequenzen. Lassen Sie sich zum Persönlichen Budget unbedingt beraten.

Beachten Sie bitte: Nur bei Einbeziehung eines Trägers der Schulhilfe ist Ersatz möglich, zum Beispiel bei Ausfall des Helfers bzw. der Helferin durch Krankheit.

Wer kommt als Schulbegleitung in Frage und welche Qualifikationsanforderung wird an diese gestellt?

Es gibt keine Ausbildung für *Schulhelfer* (Integrationsassistenz, Schulasistenz, Schulbegleiterin, Integrationshelfer), aber viele von ihnen haben eine anerkannte pädagogische Ausbildung oder eine pädagogische Zusatzqualifizierung.

Auf der Grundlage der Bedürfnisse des Schülers muss überlegt werden, welche Fähig- und Fertigkeiten des *Schulbegleiters* notwendig sind. Der berufliche Hintergrund der als *Begleiterinnen* tätigen Personen ist vielfältig und erstreckt sich von pädagogischem Fachpersonal (Heilerziehern, Heilpädagoginnen, Ergotherapeuten etc.) über pflegerische Qualifikationen bis hin zu geeigneten Quereinsteigern mit einschlägigen persönlichen Erfahrungen.

Wer wählt die Begleiterin oder den Begleiter aus?

Beim Antragsverfahren über die Schule/Senatsschulverwaltung kann im Gespräch mit Eltern, Schule und Träger, auch mit der Schülerin, gemeinsam über einen geeigneten *Helfer* beraten und entschieden werden. Die Träger schlagen ihrerseits nach Verfügbarkeit Kräfte vor, die sich über eine Hospitationsphase dem Schüler annähern.

Beim Antragsverfahren über das Jugendamt (*Integrationsassistenz*) haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht für ihr Kind (§ 9 SGB IX). Gibt es noch keine *Integrationskraft* in der Klasse, oder wünschen Sie für ihr Kind eine andere Person oder einen anderen Träger der Schulhilfe, so muss sich der Sozialhilfeträger damit auseinander setzen.

Die Beteiligten sollten hier im Sinne und zum Wohle des Kindes/Jugendlichen zusammenarbeiten!

Was passiert, wenn die Schule einen Schulhelfer ablehnt?

In der Regel dienen Hospitationsphasen der *Helfer* in den Schulen dazu, diese Situation zu vermeiden und zu schauen, ob Schülerin, Aufgabe und Team zusammenpassen.

Ist die Schule mit der Person der *Schulbegleitung* nicht einverstanden, wird diese seitens des Trägers ausgewechselt.

Hilfreich ist eine zeitnahe Entscheidungsfindung seitens der Schule zur Eignung eines *Schulhelfers*.

Es kann auch eine Schulhilfekonferenz einberufen werden, um im besten Sinne des zu betreuenden Schülers Lösungen zu finden.

Möchte die Schule prinzipiell keine *Schulbegleitung* zulassen und stellt infolgedessen keinen Antrag auf *Schulhelferstunden* – obwohl die Anspruchsvoraussetzungen für den Schüler erfüllt wären – können sich die Eltern an den Schulrat oder die Schulaufsicht wenden. Diese sind befugt, die Situation im Sinne der Schülerin zu regeln und der Schule Anweisungen/Anordnungen zu erteilen. Voraussetzung für eine positive Lösung ist die Beteiligung aller Involvierten (Eltern, Schule, Jugendamt und Träger).

Begleitung auf Klassenfahrt

Ein Antrag auf Teilnahme des *Schulhelfers* an einer Klassenfahrt ist acht Wochen vor Antritt der Fahrt durch die Schulleitung bei den Koordinatoren in den Außenstellen der Senatsschulverwaltung einzureichen. Die Schule kann sich hierzu beim Träger der *Helferin* nach einem entsprechenden Formular erkundigen. Im Normalfall wird die Arbeitszeit des *Schulbegleiters* für den Zeitraum der Klassenfahrt auf Vollzeit aufgestockt. Parallel können Eltern die sonstigen Kosten der Begleitung (Transfer, Unterkunft, Verpflegung) als Mehrbedarf beim Jugendamt beantragen. Das ist auch eine Leistung der *Eingliederungshilfe*.

Was ist der Unterschied zwischen Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe?

Krankenkassen oder der Medizinische Dienst (MdK) haben nichts mit *Schulbegleitung* zu tun!

Die Pflegeversicherung leistet vorrangig häusliche Pflege. *Eingliederungshilfe* (*Integrationsassistenz*) gibt Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, dazu gehören in diesem Rahmen aber auch pflegerische Tätigkeiten.

Hinweise zu Kosten für den Rechtsweg über das Gericht

Für das gesamte Verfahren einschließlich des Verfahrens vor dem Sozialgericht und dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang, dennoch kann die rechtliche Vertretung insbesondere vor den Gerichten sinnvoll sein. Das Verfahren vor dem Sozialgericht ist grundsätzlich gerichtskostenfrei, beim Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gerichtskosten.

Falls eine Rechtsschutzversicherung (RSV) vorhanden ist und anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll, müssen Sie prüfen:

- ob die RSV die Kosten für das sozialrechtliche/verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren (gegen das Jugendamt) übernimmt (Ausnahme, ist i.d.R. in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen ausgeschlossen)
- ob die RSV die Kosten für das Verfahren zur einstweiligen Anordnung bzw. das Hauptsacheverfahren beim Sozial- bzw. Verwaltungsgericht übernimmt (Kostenübernahme erfolgt i.d.R. nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen)

Ansonsten kann u.U. Beratungshilfe (außergerichtlich) oder Prozesskostenhilfe für das gerichtliche Verfahren beantragt werden.

Für Mitglieder der Lebenshilfe e.V. ist auf Nachfrage die Übernahme der Kosten möglich. Bitte kontaktieren Sie dazu die Lebenshilfe Berlin e.V.!

Benötigen Sie mehr Informationen, dann melden Sie sich bei uns. Elternzentrum Berlin e.V.